OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750422/4/BP/BD

Datum:
Linz, 25. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A H, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. März 2017, GZ: BHVBSich-2017-30610/6-Pac, betreffend die Aufforderung zur erkennungsdienstlichen Behandlung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde), forderte mit Bescheid vom 6. März 2017, GZ: BHVBSich-2017-30610/6-Pac, den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf, sich am 17. März 2017 um 15.00 Uhr bei der Polizeiinspektion Vöcklabruck, Salzburger Straße 15, 4840 Vöcklabruck einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen und an den dafür erforderlichen Handlungen mitzuwirken. Sollte der Bf dieser Aufforderung ohne wichtigen Grund nicht Folge leisten, müsse er mit einer Veranlassung der zwangsweisen Vorführung rechnen.

Begründend führt die belangte Behörde darin ua. wie folgt aus:

„Mit Schreiben der Behörde vom 01.02.2017 wurden Sie gemäß § 77 Abs. 1 SPG aufgefordert, sich einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen. Diesem Schreiben wurde nicht Folge geleistet.

In Ihrem Schreiben vom 03.02.2017 teilten Sie der Behörde mit, dass Sie die Aufforderung nicht annehmen, da Sie diese bereits im Frühjahr 2016 gemacht haben und dies nach Ihrer Ansicht nach sicher genügend sei. Weiters sind Sie sich keiner Schuld bewusst.

Die Behörde geht von folgenden Sachverhalten aus:

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens der Polizeiinspektion A stehen Sie im Verdacht, am Abend des 21.12.2016 die hintere Kennzeichentafel des PKWs X, Marke VW, Type x entwendet zu haben.

Weiters sind Sie verdächtig, den PKW durch zerkratzen der linken Fahrzeugseite erheblich beschädigt zu haben.

Beide Verdächtigungen erfüllen die in § 16 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz angeführten Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 14. März 2017, worin ua. wie folgt ausgeführt wird:
„Ich, A H (x) lege Beschwerde gegen den Bescheid von 06.03.2017ein. Ich habe schon am 03.02.17 schriftlich mitgeteilt dass ich diesen Bescheid nicht annehme, da bei mir erst im Frühjahr 2016 eine erkennungsdienstliche Untersuchung durchgeführt worden ist. Zeitraum doch sehr kurz.
Außerdem bin ich mir in der Sache die mir vorgeworfen wird keiner Schuld bewusst.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 31. März 2017 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Betreffend Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt grundsätzlich unwidersprochen aus dem Akt ergibt.

III.

III.1. Gem § 16 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. I Nr. 566/91, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016, ist ein gefährlicher Angriff die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1. nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB, oder
2. nach dem Verbotsgesetz, StGBl. Nr. 13/1945, oder
3. nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, oder
4. nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, ausgenommen der Erwerb oder Besitz von Suchtmitteln zum ausschließlich persönlichen Gebrauch (§§ 27 Abs. 2, 30 Abs. 2 SMG), oder
5. nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007), BGBl. I Nr. 30, oder

6. nach dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG), BGBl. I Nr. 146/2011,

handelt.

Gemäß § 16 Abs. 3 SPG ist ein gefährlicher Angriff auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Abs. 2) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

Gemäß § 65 Abs. 1 SPG sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, einen Menschen, der im Verdacht steht, eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung begangen zu haben, erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn er im Rahmen einer kriminellen Verbindung tätig wurde oder dies wegen der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe erforderlich scheint.

Gemäß § 77 Abs. 1 SPG hat die Behörde einen Menschen, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern. Kommt der Betroffene der Aufforderung gemäß § 77 Abs. 1 SPG nicht nach, so ist ihm nach § 77 Abs. 2 SPG die Verpflichtung gemäß § 65 Abs. 4 bescheidmäßig aufzuerlegen.

III.2.1. § 65 Abs. 1 SPG ermächtigt die Sicherheitsbehörden, Menschen, die im Verdacht stehen, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, unter weiteren Voraussetzungen erkennungsdienstlich zu behandeln. Diese Befugnis dient sicherheitspolizeilichen Zielsetzungen, nämlich der Begehung weiterer gefährlicher Angriffe vorzubeugen. Sie ist gefährlichkeitsbezogen (vgl. Hauer/Keplinger, SPG4, 693).

III.2.2. Zunächst ist zu erkennen, dass diese sicherheitsbehördliche Befugnis auf Basis eines Verdachtes einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung (nicht: strafbare Handlung und auch nicht Tat!) erfolgt. Dieser Verdacht ist vor dem Hintergrund der verschiedenen Verdachtsgrade (vgl. z.B. in der StPO) als weit gefasst anzusehen, zumal kein dringender Verdacht gefordert wird (VwGH 22.3.2000, 99/01/0034). Insofern wird ein nicht rechtskräftig strafgerichtlich festgestellter Lebenssachverhalt für eine juristische Prognose zu Grunde gelegt und daran eine grundrechtsrelevante Befugnis gekoppelt. Daher ist ein derartiger Eingriff an strenge Voraussetzungen geknüpft (VwGH 16.12.1998, 97/01/0793). Zudem ist hierbei auch auf § 29 SPG (Verhältnismäßigkeit) Bedacht zu nehmen.

III.2.3. Bezüglich des Verdachts, der Bf habe eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen, bestreitet der Bf selbst zwar die Tatbegehung; allerdings ist der Aktenlage nach – aufgrund eines relativ konkreten Polizeiberichtes – von einem nicht unbegründeten Verdacht auszugehen, der im

Zusammenhang mit Eigentumsdelikten wie Sachbeschädigung und Entwendung (beides Vorsatzdelikte nach dem StGB) besteht.

III.3.1. Die Zulässigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 65 Abs. 1 SPG ist aber an weitere Voraussetzungen geknüpft:

Der Bf muss entweder im Rahmen einer kriminellen Verbindung tätig geworden sein oder die erkennungsdienstliche Behandlung muss sonst auf Grund der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich scheinen.

III.3.2. Im vorliegenden Fall bestehen keinerlei Hinweise darauf, dass der Bf im Rahmen einer „kriminellen Verbindung“ tätig geworden ist.

Zur Alternative „Art und Ausführung der Tat“ kommt es auf die konkrete Ausführung der konkreten Tat an (s bspw VwGH 19.4.2012, 2012/01/0011). Unter Tat ist hier die mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung zu verstehen; also ein verwirklichter Lebenssachverhalt, der nicht voll deliktisch sein muss.

In diesem Punkt genügt es nach der Intention des Gesetzgebers, wenn die abstrakte Form der Wahrscheinlichkeit, die an die verwirklichte Tat anknüpft, den Schluss rechtfertigt, dass die Tat nach allgemeiner Lebenserfahrung keine Einzeltat bleiben wird (s EBRV 272 BlgStenProt NR 23. GP, 9).

Diese Voraussetzung stellt sich als komplex und vielschichtig dar. Aus der Grundintention des Gesetzgebers kriminalpolizeilich Auffällige mit Rückfallsgefährlichkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen, lässt sich aber erkennen, dass der Schwerpunkt auf der Begründung auf einer Art Gefährlichkeitsprognose iS der Rückfallswahrscheinlichkeit liegt. Die vorgelagerten Tatbestandselemente stellen insofern (nur) die möglichen Ansatzpunkte für eine derartige Prognose dar.

III.3.3. Die Art der Tat im hier zu beurteilenden Fall stellt sich als Handlungen dar, die sich möglicherweise unter die Tatbestände der Entwendung bzw. der Sachbeschädigung subsumieren lassen. Die Rückfallswahrscheinlichkeit ist bei derartigen Delikten und im in Rede stehenden Geschäftsbereich des Bf durchaus als nicht gering einzustufen. Überdies gab die Person des Bf schon Anlass einschlägige Delikte anzunehmen.

Aus all diesen Umständen kann mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit darauf geschlossen werden, dass die Tat keine Einzeltat bleiben wird.

III.4. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine erkennungsdienstliche Behandlung in die Grundrechte des Bf eingreift, war

selbige sowohl hinsichtlich der positiven Gefährlichkeitsprognose als auch des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig.

Wenn der Bf darauf hinweist, dass er bereits im vergangenen Jahr erkennungsdienstlich behandelt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass aus kriminalpolizeilicher Sicht die – bei der durchgeführten Behandlung nicht vorgenommene – DNA-Feststellung nunmehr als erforderlich erachtet wird.

III.5. Es war daher – im Ergebnis – die Beschwerde des Bf als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree